



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 1/2016

20. Januar 2016

Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß den Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse besteht für die Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger/-innen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgermeister.

Die Angaben sind jährlich neu zu veröffentlichen und liegen in der Zeit vom

25. Januar bis 24. Februar 2016

während der Dienststunden,

Mo., Di., Do. von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Mi., Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, Eingang D, Zimmer 262a, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegen bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Castrop-Rauxel, den 4. Januar 2016

Der Bürgermeister

R. Kravanja

Anmeldung zum Besuch der weiterführenden Schulen in Castrop-Rauxel zum Schuljahr 2016/2017

Die Anmeldungen für die am 01. August 2016 (Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien) einzurichtenden Anfangsklassen der weiterführenden Schulen werden wie folgt vorgenommen:

Gesamtschule

Die Anmeldungen erfolgen in der **Willy-Brandt-Gesamtschule**, Bahnhofstraße 160, am

Mo. 01.02.2016 von 8.00 - 16.00 Uhr
Di. 02.02.2016 von 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 03.02.2016 von 8.00 - 16.00 Uhr
Do. 04.02.2016 von 8.00 - 16.00 Uhr
Fr. 05.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr

Sekundarschule Süd

Die Anmeldungen erfolgen in der **Sekundarschule Süd**, Kleine Lönsstraße 60, am

Mo. 15.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr und 14.30 - 17.00 Uhr
Di. 16.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr und 14.30 - 17.00 Uhr
Mi. 17.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr und 14.30 - 17.00 Uhr
Do. 18.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr und 14.30 - 17.00 Uhr
Fr. 19.02.2016 von 8.00 - 13.00 Uhr

Realschule

Die Anmeldungen erfolgen in der **Fridtjof-Nansen-Realschule**, Lange Straße 18, am

Mo. 15.02.2016 von 8.00 - 17.00 Uhr
Di. 16.02.2016 von 8.00 - 17.00 Uhr
Mi. 17.02.2016 von 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 18.02.2016 von 8.00 - 14.00 Uhr
Fr. 19.02.2016 von 8.00 - 14.00 Uhr

Gymnasien

Die Anmeldungen erfolgen

im **Adalbert-Stifter-Gymnasium**, Leonhardstraße 8, am

Mo. 15.02.2016 von 7.30 - 14.30 Uhr
Di. 16.02.2016 von 7.30 - 17.30 Uhr
Mi. 17.02.2016 von 7.30 - 14.30 Uhr
Do. 18.02.2016 von 7.30 - 14.30 Uhr
Fr. 19.02.2016 von 7.30 - 13.00 Uhr

und im **Ernst-Barlach-Gymnasium**, Lunastraße 3, am

Mo. 15.02.2016 von 8.30 - 17.00 Uhr
Di. 16.02.2016 von 8.30 - 13.00 Uhr
Mi. 17.02.2016 von 9.00 - 17.00 Uhr
Do. 18.02.2016 von 9.00 - 14.00 Uhr
Fr. 19.02.2016 von 8.00 - 12.00 Uhr

Anmeldevordrucke, die von den Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben sind, stellen die Grundschulen zur Verfügung.

Wichtig:

Zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule benötigen die Erziehungsberechtigten zusätzlich einen Anmeldeschein, der durch die Grundschule erstellt wird.

Er wird dem/der SchülerIn ausgehändigt und von dessen/deren Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung an der gewünschten weiterführenden Schule abgegeben. Wird der/die SchülerIn nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Schein zurück und können ihn zur Anmeldung an einer anderen Schule nutzen. Wird der Schüler aufgenommen, unterschreibt und stempelt/siegelt die Aufnahmeschule den unteren Abschnitt des Anmeldescheins, kopiert den Schein und leitet jeweils eine Kopie der abgebenden Grundschule und den Erziehungsberechtigten des/der SchülerIn zu.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Sekundarschule, Realschule oder zum Gymnasium sind, neben dem Anmeldeschein und dem Anmeldevordruck, das letzte Zwischenzeugnis (mit Empfehlung) und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Schülers/der Schülerin mitzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschule, die ihre Schullaufbahn auf der gymnasialen Oberstufe fortsetzen wollen, wurde für das Schuljahr 2016/2017 keine besondere Aufnahmeschule für die gymnasiale Oberstufe festgelegt.

So können sich Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, des beruflichen Schulwesens und auswärtige Interessierte, die in die gymnasiale Oberstufe (Adalbert-Stifter-Gymnasium, Leonardstr. 8, Ernst-Barlach-Gymnasium, Lunastr. 3; Willy-Brandt-Gesamtschule, Bahnhofstr. 160) übergehen wollen und die für den Übergang erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Februar in der jeweilig gewünschten Schule anmelden bzw. Auskunft erhalten.

Anmelde-/Auskunftszeiten:

Montag, 1. Februar, bis Freitag, 5. Februar 2016, schultäglich von 8.00 bis 13.00 Uhr

Anmeldevordrucke halten die Schulen bereit.

Castrop-Rauxel, den 6. Januar 2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

R. Kleff

Bebauungsplan Nr. 40

Planbereich „Vinckehof“

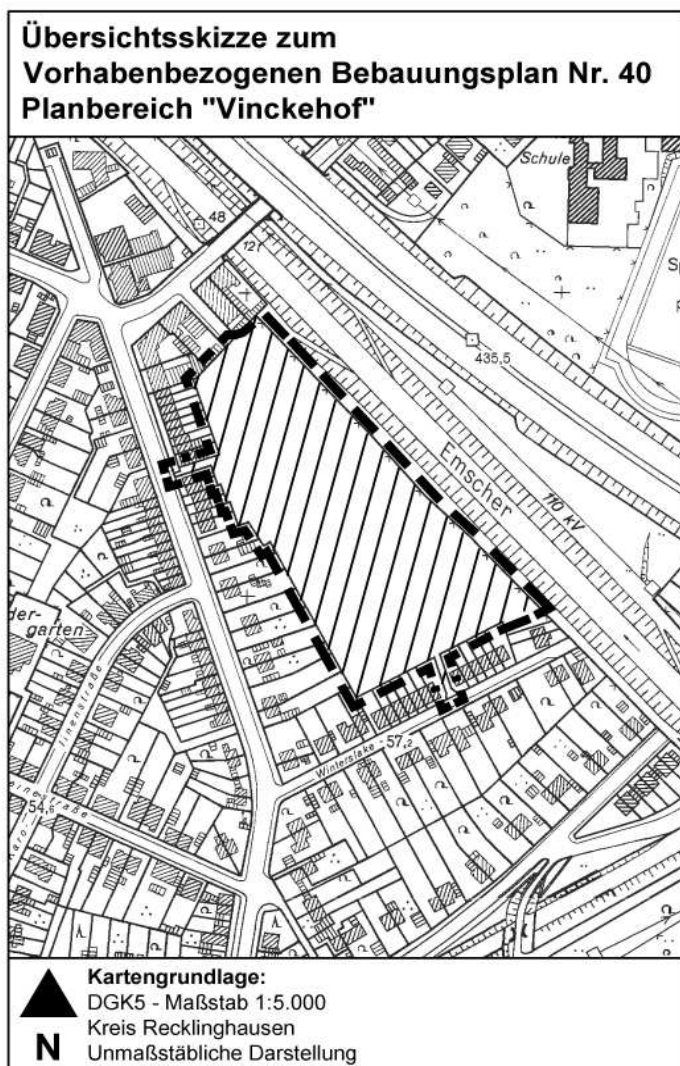
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 06.02.2014 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wurde bereits am 19.03.2014 bekannt gemacht. Da die Ausfertigung des Bebauungsplans erst am 25.03.2014 und somit nach der Bekanntmachung erfolgte, leidet der Plan unter einem Mangel der jedoch durch eine erneute Bekanntmachung behoben werden kann.

Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan hiermit aufgrund des § 214 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan rückwirkend zum 26.03.2014 in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 40 „Vinckehof“ liegt im Stadtteil Ickern. Die genauen Grenzen des Gel-

tungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird weiterhin beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW, S. 741) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 6. Januar 2016

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 231

Planbereich „Westring / Herner Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 05.02.2015 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den Bebauungsplan Nr. 231 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wurde bereits am 16.03.2015 bekannt gemacht. Da die Ausfertigung des Bebauungsplans erst am 18.03.2015 und somit nach der Bekanntmachung erfolgte, leidet der Plan unter einem Mangel der jedoch durch eine erneute Bekanntmachung behoben werden kann.

Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan hiermit aufgrund des § 214 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan rückwirkend zum 19.03.2015 in Kraft.

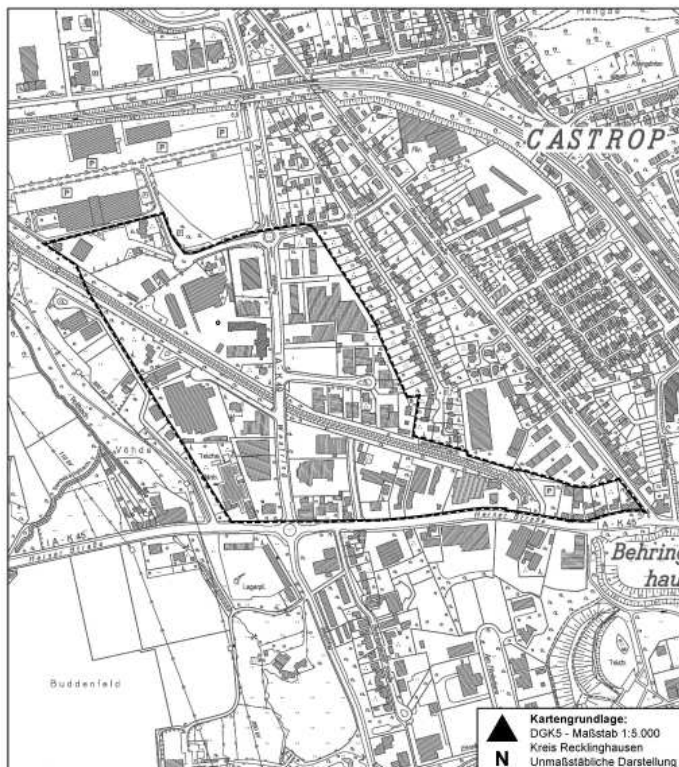
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 231 „Westring / Herner Straße“ liegt im Stadtteil Behringhausen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird weiterhin beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 231
Planbereich „Westring / Herner Straße“
hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW, S. 741) kann gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 6. Januar 2016

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. (0 23 05) 1 06-22 19, Fax (0 23 05) 1 06-22 04,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.01.2016

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 105) und in der Pressestelle (Zimmer 255), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.